



Jahreskarte für Dobersdorfer See



Gültigkeit:

1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022

BA-22-747891

Datum: 23.11.2021 - 21:41

Preis: 130,00 €

MwSt (19%): 20,76 €

Typ: Mitglied AV Schlesen

Club 17 / AG Goden Fang

Tökendorf

**Landessportfischerverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Papenkamp 52

24114 Kiel

Deutschland

UID: DE134856260

Ausgestellt auf:

Fritz Fischer

geboren am: 05.03.2000

Es gilt die Erlaubnis für den Fischfang auf der in der Karte dargestellten Fläche des Dobersdorfer Sees (ca. 312 ha Fischereirecht), gemäß den untenstehenden besonderen Bedingungen.

Nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem auf dieselbe Person ausgestellten gültigen Fischereischein.

Der Inhaber bestätigt beim Kauf zu ermäßigten Preis Vereins- bzw. Verbandsmitglied zu sein und bei einer Kontrolle den Nachweis vorzuzeigen!

Der Fang muss umgehend nach dem Geltungszeitraum des Erlaubnisscheins dem LSFV gemeldet werden. Die Fänge sollten nach jedem Angeltag im Internet unter erlaubnisschein.lsfv-sh.de/fang fortlaufend eingetragen werden. Ohne Nutzung des Internets ist die beigefügte Fangmeldung dem LSFV per Post, Mail oder Fax zu übermitteln.

Des Weiteren gelten die fischereigesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes von dem aus die Fischereiausübung aktiv betrieben wird.



hejfish-ID (Angler-ID):

ABC-123-DEF

Peter Heidt | Präsident LSFV Schleswig-Holstein

Erzähle deinen Freunden von hejfish! Mit dem Code **HEJOAK20** erhalten sie 5€ Startguthaben für ihre erste Angelkarte.

Besondere Bedingungen:

- Dieser Erlaubnisschein gilt für die Mitglieder vom AV Schlesen Club 17 e.V. bzw. von der AG Goden Fang Tökendorf e.V. gemäß den Inhalten der Nutzungsvereinbarung mit dem LSFV Schleswig-Holstein e.V. vom 21.02.2017. Der reguläre Preis dieser Jahreskarte beträgt 130 EUR; für Jugendliche (bis einschließlich des Jahres ihres 18. Geburtstags) und Vereinsmitglieder mit einem Einkommen bis maximal 640 EUR/Monat gilt der ermäßigte Preis von 65 EUR.
- Die Angelausübung darf mit bis zu fünf Handangeln ganztägig betrieben werden. Der Einsatz einer Köderfischsenke mit höchstens 1 x 1 m Fläche für den sofortigen, eigenen Köderfischbedarf ist erlaubt und zählt nicht zu den fünf Angeln. Das Angeln mit einer Hegene mit bis zu 3 Haken ist erlaubt. Hechtangeln müssen ein Raubfischvorfach besitzen.
- Die Angelausübung ist vom Boot und den zugelassenen Stegen erlaubt. Kinder, Jugendliche und körperlich beeinträchtigte Angler/innen dürfen tagsüber in dem grün gekennzeichneten Uferbereich von Land aus angeln (s. Karte). Als Angelboote sind nur Miet- und über die Vereine gelistete Ruderboote zugelassen, die eine Kennzeichnung (Nummerierung) haben bzw. über Ausnahmegenehmigung zugelassene Boote mit Elektromotoren. Die Schleppangellei darf nur mit Muskelkraft betrieben werden.
- Die Bootsnutzung und das Angeln geschehen auf eigene Gefahr. Ausgelegte Angeln sind stets selbst zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsicht ist nicht gestattet.
- Beim Fischfang darf nicht mit dem Boot ins Schilf gefahren werden. Die Möweninseln dürfen nicht betreten werden. Vom Schilf-/Uferbereich ist ein Abstand von wenigstens 20 m zu halten bzw. es darf nur soweit herangefahren werden, dass die Vögel nicht von ihren Nestern auffliegen.
- Die Bucht vor dem Hause des Verpächters (Gut Dobersdorf) darf ganzjährig nicht befahren werden (s. Karte). Gleichfalls dürfen die Seeadlerschutzgebiete gemäß den zeitlichen Vorgaben durch den Verpächter an die Vereine nicht befahren werden (Aushänge an den Vereinsheimen!).
- Das Mindestmaß beträgt für den Hecht 60 cm und für den Zander 50 cm. Ansonsten gelten die Bestimmungen der BiFVO. Täglich dürfen jeweils bis zu drei Hechte und drei Zander je Erlaubnisschein entnommen werden. Alle anderen Arten dürfen, sofern ihr Fang erlaubt ist, in unbegrenzter Menge entnommen werden.
- Der Fischfang erfolgt nur für den Eigenbedarf, ein Verkauf ist verboten.
- Müll, Abfälle und Reststoffe sind vollständig mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Verstöße gegen das Fischereigesetz und die BiFVO sowie diese Erlaubnisscheinbedingungen werden zur Anzeige gebracht, der Erlaubnisschein wird ohne Vergütung eingezogen.
- Über den Fang sind Fanglisten zu führen. Die Fangmeldekarte ist spätestens nach dem Fangsaisonende beim Fischereirechtsinhaber, einer Ausgabestelle, in den dafür vorgesehenen Meldekästen oder über das Internet abzugeben. Ist die Nicht-Abgabe der Fangmeldung bekannt, erfolgt keine Ausgabe eines neuen Erlaubnisscheines!
- Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers auf dessen Erlaubnisschein kostenfrei „mitangeln“.

Mit dem Kauf und der Nutzung des Erlaubnisscheines werden die besonderen Bedingungen anerkannt.